

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Hauptausschusses der Stadt Polch

Am Dienstag, 19.03.2024, findet um 19:00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Polch in Polch eine Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Hauptausschusses der Stadt Polch mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Bebauungsplan "Umfeld Forum Polch"
- 2) Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
- 3) Aufstellung des Bebauungsplanes "Seniorenquartier"
- 4) Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Seniorenquartier"
- 5) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“
- 6) Gestaltung Pastorplatz, Polch
- 7) Neugestaltung Dorfplatz Ruitsch
- 8) Vorausleistungserhebung für den Ausbau der August-Horch-Straße
- 9) Ausbau der August-Horch-Straße mit der Festlegung des Ausbauprogrammes
- 10) Ausschreibung/Vergabe von Planungsleistungen zur Errichtung des Sportparks Polch
- 11) Zuordnung der Kindertagesstätten der Stadt Polch - Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer Übertragung
- 12) Automaten am Maifeldimbis; Abgabe von Alkohol/E-Zigaretten
- 13) Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von Stühlen und Tischen für die Stadthalle "FORUM" Polch
- 14) Finanzielle Unterstützung des Musikvereins Polch e.V. zur Deckung der Heizkosten
- 15) Gemeinsamer Antrag von CDU- und SPD-Fraktion zur Beauftragung eines Fachanwaltsbüros sowie eines Planungsbüros zur Herstellung eines Kunstrasenplatzes im Stadtteil Ruitsch
- 16) Antrag der CDU-Fraktion auf Überarbeitung von Bebauungsplänen im innerstädtischen Bereich

- 17) Antrag der CDU-Fraktion auf Fördermittelakquise (Anschlussprogramm "Lebendige Zentren")
- 18) Antrag der CDU-Fraktion auf Konzepterstellung "Fußgängergerechte Verkehrsinfrastruktur"
- 19) Antrag der SPD-Fraktion auf Sachstandsbericht zum geplanten Projekt „Bebauung altes Sportgelände“ an der Aspeler- bzw. Heinz-Gries-Straße
- 20) Antrag der SPD-Fraktion auf Sachstandsbericht zur geplanten „Fortschreibung der Stadtchronik“
- 21) Antrag der SPD-Fraktion auf quartalsmäßige Information des Stadtrates zu städtischen Projekten mit einem Investitionsvolumen ab 200.000,00 EUR
- 22) Auftragsvergabe zum barrierefreien Ausbau der Klöppelstraße Polch
- 23) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 24) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Polch, 12. März 2024
Stadt Polch

GERD KLASSEN
Stadtbürgermeister

<p style="text-align: center;">Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 1 Bebauungsplan "Umfeld Forum Polch" (Polch/950/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Polch hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 die Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gewürdigt und beschlossen, die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans vor Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit Stand 14.06.2022 ist in der Anlage 1 nochmals beigefügt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Zentraler Omnibusbahnhof Polch“ wurde die Erschließung des Plangebietes mittels Kreisel über die Landesstraße L52 abgestimmt, sodass die Erschließungsstraße im Plangebiet „Umfeld Forum Polch“ in der vorgeplanten Form erfolgen kann. Zwischenzeitlich kam die Anfrage einer Privatschule und für eine das Gebiet versorgende Gastronomie (Bäckerei/Imbiss) hinzu. Um bei der tatsächlichen Platzierung der verschiedenen Einrichtungen flexibel zu bleiben, wurde in der neuen Planzeichnung östlich und südlich der Erschließungsstraße eine große Gemeinbedarfsfläche anstelle von 3-4 konkreten Bedarfsflächen dargestellt. Ebenfalls wurden die potenziellen weiteren Einrichtungen in die Textfestsetzungen mit aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lag die aktualisierte Plan-karte noch nicht vor. Diese wird nachgereicht.

Weiter wurde im Februar 2024 der Fachbeitrag „Artenschutz zum Bebauungsplan Umfeld Forum Polch“ fertiggestellt. Dieser wird im folgenden Tagesordnungspunkt vom Dipl.-Biologen Jörg Hilgers vorgestellt.

Mit den nun vorliegenden Unterlagen kann die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt dem neuen Planentwurf (Stand 17.01.2024) zum Bebauungsplan „Umfeld Forum“ zu.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB in einem Zuge durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/950/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/950/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 2 Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen
(Polch/952/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Für das Bebauungsplanverfahren „Umfeld Forum“ war die Erstellung eines Fachbeitrages Artenschutz erforderlich. Dieser liegt zwischenzeitlich vor und ist als Anlage beigefügt.

Der Artenschutz im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens steht aufgrund der räumlichen Verbundenheit in engem Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren „Vor Geisenach/Im Bruch“. Dementsprechend wurde für das Verfahren „Umfeld Forum“ ebenfalls das Planungsbüro Hilgers beauftragt, welches schon die artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus dem vorherigen Verfahren betreut hatte. Herr Dipl.-Biologe Jörg Hilgers stellt den Fachbeitrag Artenschutz im Rahmen der Sitzung vor und gibt weitere Erläuterungen.

In diesem Zuge war auch ein Monitoring der seinerzeit durchgeführten Maßnahmen erforderlich. Die Ergebnisse dieses Monitorings sind dabei die Grundlage für den nun vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz des Verfahrens „Umfeld Forum“.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Vor Geisenach/Im Bruch“ wurden Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Kreuzkröte durchgeführt.

Nach dem Ergebnis des Monitorings waren alle Maßnahmen erfolgreich. Die durchgeführten Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn sogar äußerst erfolgreich. Dies hat zur Folge, dass für das Bebauungsplanverfahren „Umfeld Forum“ keine weiteren Maßnahmen für diese beiden geschützten Arten durchgeführt werden müssen.

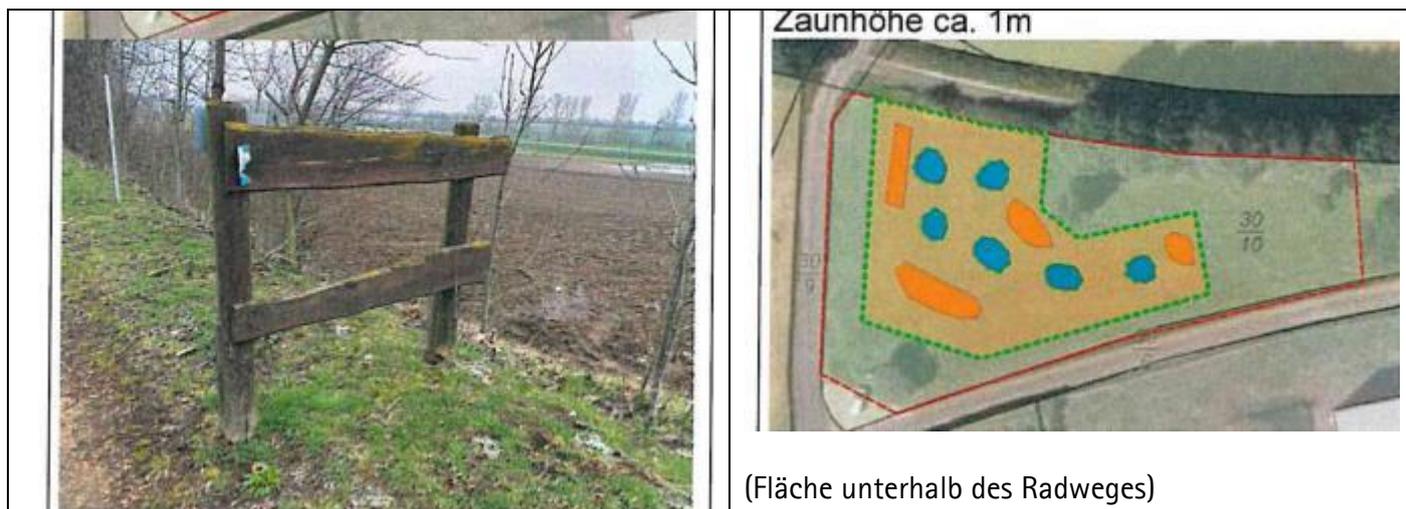
Für die Kreuzkröte wurden auf drei Grundstücken der Stadt entsprechende Laichhabitats angelegt. Nach dem Ergebnis des Monitorings ist es gelungen, dass die Maßnahme ebenfalls erfolgreich war und entsprechender Laich dokumentiert wurde.

Leider ist es dazu gekommen, dass -vermutlich aufgrund der Nähe zum Maifeld Radweg- verschiedene Mountainbiker die angelegten Tümpel als Radstrecke missbraucht haben, sodass deren Funktion nicht mehr gewährleistet ist. Daher sind die Habitats durch ein Fachunternehmen nochmals nachzuarbeiten. Die Fa. Robert Ollig, Kollig, welche bereits die Habitats angelegt hat, ist bereit, diese Maßnahme kurzfristig durchzuführen. Bei der Nachbesserung ist mit rund 2.200 EUR je Tümpel zu rechnen.

Für das Bebauungsplanverfahren „Umfeld Forum“ sind noch insgesamt neun weitere Tümpel als Laichhabitate anzulegen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist zwingende Voraussetzung für die Schaffung von Baurecht an dieser Stelle und damit essentiell für die seitens der Stadt Polch vorgesehenen Maßnahmen in diesem Bereich (Errichtung einer Kindertagesstätte, Errichtung des Sportparks, etc.).

Damit das Bebauungsplanverfahren Mitte des Jahres zum Abschluss gebracht werden kann, muss die Maßnahme **kurzfristig umgesetzt** werden und **zwar vor der Laichphase der Kreuzkröte Mitte April**. Die Fa. Robert Ollig ist bereit und hat die Erfahrung, die baulichen Maßnahmen kurzfristig umzusetzen. Es ist dabei mit Kosten von ca. 55.000 EUR zu rechnen. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die vorgesehenen Baumaßnahmen der Stadt muss die Beauftragung unmittelbar erfolgen. Es ist dazu vorgesehen, diese an den Stellen der bisherigen Ausgleichsflächen entsprechend zu erweitern.

Darüber hinaus hat die Verwaltung Kontakt mit der Fa. Komm Aktiv, Mayen, aufgenommen. Um zukünftige Zerstörung der Laichhabitate zu vermeiden, soll um die Maßnahmen-Bereiche eine Barriere (Holzzaun – Vergleichbar am Maifeldradweg – siehe Abbildung) errichtet werden.



Weiterhin sind noch kleinere Pflegemaßnahmen (Freistellung von Bewuchs der Flächen) und die Anpflanzung einer Schlehhecke erforderlich, was ebenfalls von der KommAktiv erledigt werden könnte. Von dort liegt ein Angebot für die Umsetzung aller vorbeschriebenen Maßnahmen in Höhe von rund 6.800 EUR vor. Diese Maßnahme kann ebenfalls kurzfristig durchgeführt werden.

Weiterhin ist beabsichtigt, im Nachgang zu den Maßnahmen, entsprechende Hinweistafeln über die durchgeführte artenschutzrechtliche Maßnahme aufzustellen, um die Bevölkerung zu informieren und zu sensibilisieren.

Für Fragen zu den vorgesehenen Maßnahmen stehen die Verwaltung als auch Herr Dipl. Biologe Jörg Hilgers im Rahmen der Sitzung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen keine zur Verfügung und sind außerplanmäßig bereitzustellen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dipl.-Biologen Jörg Hilgers, Planungsbüro Hilgers, Bonn, als Sachverständigen im Sinne von § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/952/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/952/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt der Nachbesserung der angelegten Laichhabitats aus dem Bebauungsplanverfahren „Vor Geisenach / Im Bruch“ sowie der Neuanlage von weiteren Laichhabitats auf den bereits für die anderen Laichhabitats genutzten städtischen Grundstücken gemäß des Fachbeitrag Artenschutz zu. Mit der Nachbesserung und der Neuanlage soll die Fa. Ollig, Kollig, beauftragt werden. Zum Schutze der Flächen stimmt das Gremium der Errichtung eines Schutzzaunes und der Durchführung von Pflegemaßnahmen durch die Komm Aktiv, Mayen, zu. Weiterhin sollen Informationstafeln an den Ausgleichsflächen installiert werden, um die Bevölkerung entsprechend über die Maßnahmen zu informieren und zu sensibilisieren. Der außerplanmäßigen Ausgabe für die Maßnahmen wird zugestimmt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/952/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/952/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Seniorenquartier" (Polch/940/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Gremien der Stadt Polch haben sich bereits wiederholt zur Schaffung eines „Seniorenquartiers“ südlich vom Leo-Schönberg-Stadion in der Flur „An Putehaus“ beraten. Zuletzt wurde in der Sitzung des Stadtrates am 27.02.2024 u. a. beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan zu fassen und dem folgend eine Veränderungssperre für dessen Geltungsbereich zu erlassen sowie einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde Maifeld zu stellen.

In der Anlage ist der Entwurf des Geltungsbereichs für einen Bebauungsplan „Seniorenquartier“ beigefügt. Das Planungsbüro West-Stadtplaner, Polch, hat hierzu die Planungsabsichten konkretisiert (s. Anlage). Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zwecks Schaffung von Baurecht erforderlich, da diese Flächen derzeit unbeplant und somit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld weist derzeit für diese Flächen „Wohnbauflächen“ und im südlichen Bereich „Grünflächen“ aus. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, sollte bei der Verbandsgemeinde Maifeld beantragt werden, für die Flächen des Geltungsbereichs des vorgenannten Bebauungsplanes ein „Sondergebiet Seniorenquartier“ auszuweisen.

Die Entscheidung über den Erlass einer Veränderungssperre erfolgt in einem gesonderten, folgenden Tagesordnungspunkt.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 27.02.2024 mit einer Rechtsanwaltskanzlei einen Beratungsvertrag abzuschließen und bat um einen Beratungsvortrag. Diesbezüglich findet am 18.03.2024 ein erstes Vorgespräch zwischen dem Rechtsanwaltsbüro Webeler Rechtsanwälte, Koblenz, dem Vorsitzenden und der Verbandsgemeindeverwaltung statt. Über den Inhalt dieses Gesprächs wird in der Sitzung berichtet.

Bezüglich einer Expertin zu den verschiedenen altersgerechten Wohnformen wird die Pflegestrukturplanerin von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Frau Schlütgen, an der Sitzung des Stadtrates am 09.04.2024 zu einem Gespräch und Gedankenaustausch teilnehmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium sieht einen Bedarf gemäß der in der Anlage beigefügten Beschreibung der Planungsabsichten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Seniorenquartier“ für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich und beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Weiter wird das Planungsbüro WeSt-Stadtplaner, Polch, mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Das Gremium beantragt bei der Verbandsgemeinde Maifeld, im Flächennutzungsplan – wie oben im Sachverhalt beschrieben – für diesen Geltungsbereich ein „Sondergebiet Seniorenquartier“ auszuweisen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/940/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/940/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 4 Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Seniorenquartier" (Polch/941/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Unter der Voraussetzung, dass das Gremium in der heutigen Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenquartier“ beschlossen hat, kann die Stadt zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen, sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Mit einer Veränderungssperre werden für zwei Jahre alle Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“ verhindert, soweit sie den Planungsabsichten der Stadt widersprechen. Diese Frist kann um ein Jahr verlängert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die als Anlage beigefügte Veränderungssperre.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/941/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/941/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 5 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“
(Polch/932/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 13.06.2023 hat der Stadtrat Polch den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor Geisenach / Im Bruch“ gefasst mit dem Ziel, auf den Flächen östlich des Einzelhandelsgebietes „Vor Geisenach“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Aufgrund der Komplexität dieses Projektes sind noch verschiedene Themen abzarbeiten.

1. Vorbereitung der Fläche:

a) Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

Zurzeit befinden sich auf den für das Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Rebhuhn und Feldlerche, welche für die Teilfläche des Logistikzentrums, des ZOB und des Bereiches Umfeld Forum durchgeführt worden sind.

Um diese Fläche anderweitig verwenden zu können, sind diese Maßnahmen an anderer Stelle (Flächenbedarf mindestens 5 ha) neu umzusetzen. Nach Mitteilung des betreuenden Biologen befindet sich der Suchraum für dazu benötigte Flächen südlich der Landstraße 52 im Dreieck zwischen Polch, Kerben und Kaan (siehe Karte).



Die Verwaltung bittet dahingehend um Unterstützung durch den Stadtrat und Ansprache von Landwirten / Grundstückseigentümern bezüglich einer möglichen Bereitschaft, die Stadt hierbei zu unterstützen.

Folgende Entschädigungsleistungen für die Eigentümer / Bewirtschafter wurden festgelegt:

a) Maßnahmen für die Feldlerche:

Für die Dauer der Schutzmaßnahme erfolgt die Auszahlung einer Pauschale von jährlich 1.100,00 EUR pro Hektar. Kostenträger ist die Verbandsgemeinde Maifeld.

b) Maßnahmen für das Rebhuhn:

Für die Dauer der Schutzmaßnahme erfolgt die Auszahlung einer Pauschale von jährlich 1.500,00 EUR pro Hektar. Kostenträger ist die Stadt Polch.

c) Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Sollten die landwirtschaftlichen Flächen vor der Ernte zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden müssen, dann erfolgt für die bereits geleisteten Bewirtschaftungsmaßnahmen (Aussaats, Pflanzenschutz, etc.) eine Ausgleichszahlung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Diese Aufwendungen werden nach Anzeige durch die Stadt Polch erstattet.

b) Archäologische Untersuchung / Kampfmittel-Untersuchung

Die Fläche ist noch nicht abschließend untersucht worden. Es liegt bisher eine geophysikalische Prospektion vor. Seitens der GDKE wurde mitgeteilt, dass die nun erforderlichen archäologischen Untersuchungen voraussichtlich innerhalb einer Woche abgeschlossen werden können (unter Verwendung eines Baggers).

Die Untersuchungen können allerdings erst durchgeführt werden, wenn für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ein Ersatz gefunden und umgesetzt wurde. Gleiches gilt für die Kampfmittelsondierung.

2. Festlegung einer grundsätzlichen Gestaltung

a) Flächengröße

Das Plangebiet verfügt über eine Fläche von ca. 5,5 ha. Zieht man davon rund 30 % für Verkehrsflächen, Grünflächen, Regenrückhaltung, etc. ab, verbleiben noch rund **3,85 ha** Fläche für Gewerbegrundstücke.

b) Bedarf an Gewerbegrundstücken - Anfragen von Gewerbebetrieben:

Folgende Anfragen von Gewerbebetrieben liegen der Verwaltung derzeit vor:

- Tankstelle (Zufahrt zur Landesstraße - Flächenbedarf ca. 1 ha.)
- Baustoffhandel (Flächenbedarf von ca. 1,2 ha).
- Handwerksbetrieb Sanitär
- Handwerksbetrieb Ofenbau
- Handwerksbetrieb Dachdecker
- Handwerksbetrieb Erdarbeiten
- Betrieb Automatisierungstechnik

c) Prüfung einer möglichen Zufahrt von der L 52:
 Verwaltungsseitig wurde geprüft, ob ggf. eine verkehrliche Anbindung (Ein- und Ausfahrt) über die L 52 möglich ist, um das ohnehin schon stark frequentierte Einzelhandelsgebiet bei zukünftiger Erweiterung des Gebietes nicht weiter zu belasten und um ggf. abzuklären, ob die Ansiedlung einer Tankstelle tatsächlich möglich ist. Dazu wurde der zuständige Träger der Straßenbaulast (LBM) um Stellungnahme gebeten. Diese stimmten einer Anbindung zu, wenn die Einfahrt direkt am Anfang des Flurstückes in Richtung Polch liegt und dort eine Linksabbiegespur Typ-LA 3 gem. RAL 2021 errichtet wird. Die genaue Lage ist nochmals mit dem LBM abzustimmen (Stellungnahme vom 07.02.2024).

d) Mögliche Gestaltung:

Alternative 1

Im Jahr 2021 wurde auf Vorschlag des Stadtrates durch das Planungsbüro Karst eine skizzenhafte Planung erstellt, bei der insgesamt 21 Gewerbegrundstücke mit Größen zwischen 1.300 und 3.200 qm dargestellt sind. Die verkehrliche Erschließung würde über einen „Rundkurs“ erfolgen. Die Skizze ist nachfolgend abgedruckt.

Da seinerzeit für die Entwicklung des Industriegebietes „Vor Geisenach / Im Bruch“ (Ansiedlung LCI) Ausgleichsflächen benötigt wurden, wurde die Entwicklung dieser Fläche zunächst zurückgestellt



Alternative 2

Zwischenzeitlich gab es weitere Anfragen von Gewerbebetrieben (siehe Nr. 2b) u. a. auch mit einem größeren Flächenbedarf als in der oben abgedruckten Skizze dargestellt. Daraufhin wurde das Büro Karst auf Verwaltungsebene um Prüfung gebeten, ob eine andere Darstellung möglich ist. Darin sollte auch eine Anbindung über eine Ein- und eine Ausfahrt an die L 52 geprüft werden. Die skizzenhafte Darstellung ist nachfolgend abgedruckt:



Kosten:

Zurzeit können verwaltungsseitig keine seriösen Aussagen zu konkreten möglichen späteren Verkaufspreisen gemacht werden. Miteinzurechnen wären die Kosten für den Grunderwerb, für die Bauleitplanung, für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, etc. Dies kann erst im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für beide Varianten die Waage halten.

3. Weitere Vorgehensweise:

Das Gremium sollte sich zunächst für eine grundsätzliche Konzeption entscheiden, um die weiteren Planungen voranzutreiben. Daneben ist es wichtig, die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen an andere Stelle zu verlagern.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, für die Gestaltung des Gewerbegebietes die Skizze aus

Alternative 1

Alternative 2

weiter zu verfolgen und bittet das Planungsbüro, auf dieser Grundlage die Unterlagen für das weitere Verfahren zu erarbeiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/932/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/932/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 6 Gestaltung Pastorplatz, Polch (Polch/934/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Durch den Abriss des Gebäudes auf dem Flurstück 2077/586 der Stadt Polch, Ecke Pastorstraße / St. Georgenstraße, ist eine Freifläche entstanden, die derzeit keine Nutzung aufweist. Mit dem Beschluss vom 20.06.2023 wurde zugestimmt, die Freifläche zu gestalten und eine Planung hierfür anzufertigen. Im Folgenden werden drei Varianten vorgestellt.

Variante 1

In dieser Variante wird durch begrünte Stadtmöbel, in gleicher Optik und Höhe, Struktur geschaffen. Die Stadtmöbel sind in einen Rahmenbau aus Stahl konstruiert und haben Sitzflächen in Holz, siehe Anlage 1.

Die starre Struktur wird aufgelockert durch den Einsatz von Bepflanzung mit unterschiedlichen Wuchshöhen. An der vorhandenen Mauer soll durch rankenden Wein und Spindelbäume eine aufgelockerte und grüne Wand entstehen. Vorab wird die Mauer in weiß gestrichen. Des Weiteren sollen in der Achse vom vorhandenen Baum zur Mauerecke Obstbäume mit niedrigem Stamm gesetzt werden. Somit wird die Sicht nicht mehr auf den Stromverteiler gelenkt.

In dem großen Stadtmöbel (Nr. 2) wird als Solitär eine Magnolie gesetzt. Die Restfläche wird durch Zwiebelgewächs und Stauden ergänzt. So entsteht der Eindruck einer lebhaften Grünanlage.

Die Bodenfläche wird nur im Bereich des Stromverteilers durch Pflaster erweitert, um Serviceleistungen hier gut durchführen zu können. Die entstehende Freifläche ist für den Einsatz eines Hubsteigers gedacht, da der Mast auch Wartungs- und Reparaturarbeiten erwarten lässt.

Die Restfläche wird nicht geändert. Durch die immer heißer werdenden Hitzewellen empfiehlt sich keine Rasenfläche.

Variante 2

Hier wird durch unterschiedliche Höhen der begrünten Stadtmöbel die Sichtachse aufgelockert. Die Sicht der Fußgänger oder Autofahrer wird auf eine begrünte Fläche gerichtet, die je nach Jahreszeiten in unterschiedlichen Farben und Grüntönen wirkt. Die Bepflanzung soll aus einheimischen Bäumen und Pflanzen bestehen.

Auch hier wird die vorhandenen Mauer weiß gestrichen, ggf. kann hier auch mit einem Fassadenbild gearbeitet werden (siehe Anlage 2). Im Bereich der Mauer wird im hinteren Teil ein Beet angelegt mit einer Zierpflaume sowie Stauden- und Kräuterbepflanzung. Zwei Bänke ergänzen die Ecke (siehe Anlage 1). Im vorderen Teil werden Spalierbäume gestellt, zum Beispiel Aprikose, Apfel, Quitte, Birne. Um die Sicht auf den Stromverteiler zu unterbrechen, sind hier Stadtmöbel in quadratischer Form mit Sitzgelegenheit geplant. Diese Möbel können durch Bäume und Stauden begrünt werden. Die hier ausgewählte Größe beträgt 2x2 m. Auch hier sind Obstbäume mit niedrigem Stamm oder auch Sträucher (Johannisbeere) einzusetzen, um das Sichtbild lebendig zu machen und Schattenplätze zu erhalten.

Zur Straße hin ist im Plan ein Niedrigbeet dargestellt, welches mit einem Bodendecker (Erdbeeren oder Stauden) zu bepflanzen wäre. Denkbar wäre hier auch eine Pflasterfläche für zwei Parkplätze.

Die Bodenfläche wird im Bereich des Stromverteilers bis hin zum Niedrigbeet durch Pflaster erweitert. Die Restfläche wird nicht geändert.

Variante 3

In der dritten Variante wird der Platz für Parkplätze genutzt. Hier wird empfohlen auf Sitzmöglichkeiten zu verzichten, da dies die Gefahr von Verschmutzung um ein Vielfaches erhöht.

Somit würden die Mauern einen Anstrich in Weiß mit abgesetztem Sockel erhalten. Für die Begrünung der Mauern empfiehlt es sich, Rankgewächse und Rosen zu pflanzen. Die Begrünung am Grundstücksrand zum Gehweg sollte mittels halbhoher Bepflanzung gestaltet werden. Hier würden Rosen im Zusammenspiel mit der Begrünung an der Mauer ein stimmiges Bild ergeben.

Der vorhandene Grandplatz kann erhalten und die Parkplätze durch Stellplatzmarkierung (analog zum Hans-Baulig-Platz) abgegrenzt werden. Hier würde die Pflasterfläche nur im Einfahrtsbereich ergänzt werden. Alternativ könnte auch die gesamte Fläche gepflastert werden. Hier empfiehlt es sich an dem Pflaster der Pastorstraße anzulehnen.

Kosten

Variante 1	65.000,00 EUR
Variante 2	57.000,00 EUR
Variante 3	42.000,00 EUR mit Pflasterfläche komplett
Variante 3a	35.000,00 EUR ohne vollflächige Pflasterung

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 der Stadt Polch stehen unter der Buchungsstelle 089-11424-022900-36-1 derzeit Mittel in Höhe von 85.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Ausführung des oben beschriebenen Entwurfs Variante _____ mit den geschätzten Kosten in Höhe von _____ EUR zu. Die Verbandsgemeinde wird gebeten, die notwendigen Arbeiten auszuschreiben. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird ermächtigt, die Aufträge für die Ausführung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/934/2024										
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/934/2024										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 7 Neugestaltung Dorfplatz Ruitsch (Polch/939/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Dorfmoderation und Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes der Stadtteile der Stadt Polch wurde die Neugestaltung des Dorfplatzes im Stadtteil Ruitsch als Maßnahme 4 in das Konzept aufgenommen (siehe beigefügtem Maßnahmenkatalog Seite 7). Am 15.06.2023 fand eine Bürgerversammlung unter Beteiligung der ADD und dem Innenministerium in Ruitsch statt. Die Vertreter der ADD haben die Neugestaltung des Dorfplatzes befürwortet und empfohlen, zeitnah einen Antrag auf Förderung mit Dorferneuerungsmitteln zu stellen.

Da für das Vorhaben eine finanzielle Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz nach der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) gestellt werden soll, ist zur Erstellung der Zuschussunterlagen (Erläuterungsbericht, Kostenberechnung nach DIN 276 (bis zur dritten Gliederungsebene) und Bauzeichnungen etc.) die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Förderanträge für das Haushaltsjahr 2025 sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift spätestens bis zum 01.08.2024 bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vorzulegen.

Die Kosten für die Neugestaltung des Dorfplatzes wurden durch das Planungsbüro Hicking, Adenau, auf rd. 242.760,00 EUR (163.200,00 EUR + 25 % Baunebenkosten + 19 % MwSt.) geschätzt. Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten. Eine Planskizze zur Neugestaltung des Dorfplatzes aus dem Dorferneuerungskonzept ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen bei der Buchungsstelle 54101.096000.35.1 Mittel in Höhe 10.000,00 EUR als Anlaufbetrag zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt einer Neugestaltung des Dorfplatzes im Stadtteil Ruitsch gemäß dem Ergebnis der Dorfmoderation zu. Gleichzeitig wird Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen bevollmächtigt, ein Planungsbüro mit der Erstellung der Zuschussunterlagen zu beauftragen. Die Verwaltung wird gebeten, anschließend einen Zuschussantrag für Fördermittel aus Dorferneuerungsmitteln für das Haushaltsjahr 2025 zu stellen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/939/2024									
Bau- und Planungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/939/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

<p>Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 8 Vorausleistungserhebung für den Ausbau der August-Horch-Straße
(Polch/947/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Stadt Polch baut die Verkehrsanlage „August-Horch-Straße“ von der Einmündung der Trimbser Straße (L 113) bis zur Einmündung der Vormaystraße (L 52) grundhaft aus. Baubeginn war Anfang Dezember 2023 mit den Baumfällarbeiten in den Seitenbereichen der August-Horch-Straße.

Entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Polch besteht für die Stadt die Möglichkeit, Vorausleistungen zu erheben.

Regelmäßig hat deshalb der Stadtrat über die Erhebung der Vorausleistungen zu entscheiden. Damit der Anfall von Vorfinanzierungskosten für die Stadt vermieden wird, kann die Stadt nach dem KAG ab Beginn der Ausbaumaßnahme Vorausleistungen auf einmalige Beiträge bis zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages erheben.

Mit Beschluss vom 18.07.2023, TOP 4, hatte der Stadtrat beschlossen, eine Vorausleistung bis zu 50 % der voraussichtlichen Höhe des einmaligen Beitrags ab Beginn der Ausbaumaßnahme zu erheben.

Aufgrund der fünf festgelegten technischen Ausbauabschnitte in der „August-Horch-Straße“ und eines voraussichtlichen Ausbaues ca. Ende 2025 ist seitens der Stadt Polch beabsichtigt, eine Vorausleistung auf 30 % der voraussichtlichen Höhe des einmaligen Beitrages festzusetzen. Mit der konkreten prozentualen Festlegung der Höhe der Vorausleistung wird der einschlägigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, für den grundhaften Ausbau der „August-Horch-Straße“ eine Vorausleistung in Höhe von _____ % der voraussichtlichen Höhe des einmaligen Beitrages zu erheben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/947/ 2024									
Bau- und Pla- nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/947/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 9 Ausbau der August-Horch-Straße mit der Festlegung des Ausbauprogrammes
(Polch/948/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Gremium hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 und 10.10.2023 den Ausbau der August-Horch-Straße und die dazugehörige beschriebene Straßenplanung mit dem Ausbauprogramm beschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird inhaltlich auf das beschriebene Ausbauprogramm der beigefügten Vorlage vom 10.10.2023 verwiesen (s. Anlage). Das Ausbauprogramm bestimmt auch die räumliche Ausdehnung und den Umfang einer Straßenausbaumaßnahme. Des Weiteren ist das Ausbauprogramm für die Bestimmung des Zeitpunktes, wann die Bauarbeiten an der August-Horch-Straße abgeschlossen sind, maßgeblich.

Der beigefügte Ausbauplan der August-Horch-Straße ist Bestandteil des Ausbauprogrammes.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, das bereits beschlossene und am 10.10.2023 beschriebene Ausbauprogramm der August-Horch-Straße um den beigefügten Ausbauplan zu vervollständigen. Der beigefügte Ausbauplan der August-Horch-Straße ist Bestandteil des Ausbauprogrammes.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/948/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/948/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 10 Ausschreibung/Vergabe von Planungsleistungen zur Errichtung des Sportparks Polch (Polch/953/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Dem Stadtrat Polch wurde in seiner Sitzung am 18.07.2023 die Machbarkeitsstudie zur Errichtung des Sportparks Polch vorgestellt. Die beabsichtigte Maßnahme wurde anschließend bei der Förderung des Baues von Sportanlagen (Landessportförderung) angemeldet. Durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz wurde bereits die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens bestätigt. Voraussetzung ist jedoch, dass es einen nachgewiesenen Bedarf für die jeweiligen Anlagen gibt. Auch wurde es für möglich gehalten, das Vorhaben förderrechtlich als eine Gesamtmaßnahme zu betrachten.

Im nächsten Schritt sollen nun die Planungsleistungen zur Errichtung des Sportparks ausgeschrieben werden. Aufgrund der zu erwartenden Gesamtkosten des Vorhabens (rd. 2.900.000,00 EUR ohne Baunebenkosten), sind diese Leistungen, gemäß der Vergabeverordnung (VgV), europaweit auszuschreiben.

Die rechtssichere Durchführung eines solchen europaweiten Ausschreibungsverfahrens bedarf der fachlichen Beratung und Betreuung eines geeigneten Vergabe-Managementbüros/einer geeigneten Kanzlei für VgV-Verfahren. Hierfür werden Kosten in Höhe von rd. 25.000,00 EUR erwartet.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 42401.096000.36.6 Mittel in Höhe von 3.500.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium ermächtigt den Stadtbürgermeister, die fachliche Beratung und Betreuung eines geeigneten Vergabe-Managementbüros/einer geeigneten Kanzlei zur Durchführung des VgV-Verfahrens zur Vergabe der Planung des Sportparks zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/953/2024									
Bau- und Planungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/953/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

<p>Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 11 Zuordnung der Kindertagesstätten der Stadt Polch – Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer Übertragung (Polch/880/2023/3)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Polch auf die Verbandsgemeinde Maifeld wäre auch eine Regelung hinsichtlich der Übernahme der Gebäude / der Gebäudekosten zu treffen.

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung, der aus der Übernahme entstehenden Kosten, nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden / Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommunen nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z. B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinden/Städte nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden – wie nachfolgend aufgeführt – zu jeweils 50 % vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Ki-TaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jede der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten, die die einzelne Kindertagesstätte verursacht, sind auch die jeweiligen Kosten des Gebäudes mit einzubeziehen. Letztlich ergeben sich hier drei Varianten, durch die eine Kostenübernahme durch die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt:

Variante 1: Ankauf der Gebäude und der Grundstücke

Die Grundstücke der Kindertagesstätten der Stadt Polch werden mit den aufstehenden Gebäuden an die Verbandsgemeinde Maifeld mittels Kaufvertrag übertragen. Im Rahmen der Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch, wird der Stadt Polch für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde benötigt wird, ein Vorkaufs- / Rückkaufsrecht eingeräumt.

Die Ermittlung des Grundstückswertes erfolgt nach den derzeit gültigen Bodenrichtwerten. Die Wertfeststellung des Gebäudes kann anhand zwei unterschiedlicher Verfahren erfolgen. Diesbezüglich ist durch die Stadt zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte (nach der Doppik) erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird.

Da der reine Grundstückswert nicht der Abschreibung unterliegt, werden in die Abrechnung der Kosten, die durch die Kindertagesstätte verursacht werden, lediglich die jährlichen Abschreibungen (für die gewährten Zuschüsse aber auch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) mit in die Abrechnung einbezogen.

Vorteile:

- Keine Belastung des kommunalen Haushalts der Stadt durch Unterhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- Kosten von notwendigen Bau- / Sanierungsmaßnahmen werden vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde getragen.
- Durch den Verkauf der Gebäude / Grundstücke erhält die Stadt einen Zahlungseingang, der zum Ausgleich des Finanzhaushaltes herangezogen werden kann.

Nachteile:

- Kein Mitspracherecht der Stadt bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen
- Vorkaufs- / Rückkaufsrecht muss über eine Grundbucheintragung gesichert werden. Der mögliche Rückkaufwert des Gebäudes kann erst zum Zeitpunkt der Rückübertragung ermittelt werden.
- Kosten des Werteverzehrs des Gebäudes (Abschreibung) werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Variante 2: Bereitstellung des Grundstückes im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages

Zwischen der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld wäre ein Erbbaupachtvertrag für jedes einzelne Grundstück abzuschließen. Anders als bei den „normal üblichen Erbbaupachtverträgen“ würde hier nicht nur ein Grundstück, sondern auch ein bereits bestehendes Gebäude per Erbbaupacht übertragen werden. Dabei wäre eine Pachtzahlung für Grundstück und Gebäude (anhand des derzeitigen Gebäudewertes) festzusetzen. Festzustellen ist, dass die zukünftigen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für Grundstücke und Gebäude ebenfalls vollumfänglich durch die Verbandsgemeinde Maifeld zu tragen sind.

Neben den üblichen Vereinbarungen im Erbbaupachtvertrag hinsichtlich der Höhe der jährlichen Pachtzahlung und der Vertragslaufzeit wäre auch eine Regelung bezüglich der Rückabwicklung sowohl nach Ende der Vertragslaufzeit als auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Erbbaupachtvertrages zu treffen. Eine vorzeitige Beendigung des Erbbaupachtvertrages, z. B. im Falle, dass die Verbandsgemeinde Maifeld Gebäude und Grundstück nicht mehr für die Nutzung als Kindertagesstätte benötigen würde, wäre innerhalb des Vertrages zu regeln.

Auch hinsichtlich der finanziellen Ausgleichszahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Erbbaupachtvertrages wie auch bei Ablauf der Vertragslaufzeit wären im Erbbaupachtvertrag Regelungen zu treffen. Während an dem Grundstück kein „Werteverzehr / Wertezuwachs“ erfolgt, ergeben sich bei den Gebäuden Veränderungen am Gebäudewert. Durch die jährliche Abschreibung entsteht eine Reduzierung des Gebäudewertes. Durch Generalsanierungsmaßnahmen, größere Instandsetzungen und Anbauten ist aber auch ein Anstieg des Gebäudewertes denkbar. Diesbezüglich müsste im Erbbaurechtsvertrag eine Regelung hinsichtlich des Ausgleichs des Wertezuwachses/Werteverzehrs am Gebäude getroffen werden.

In die Abrechnung der Kosten für Grundstücke und Gebäude, die im Rahmen der jährlichen Kostenverteilung ermittelt werden, fließen die Kosten für die Erbbaupacht, als auch die Unterhaltungs- / Instandsetzungskosten für die einzelne Kindertagesstätte ein.

Vorteile:

- Die Stadt Polch erhält eine regelmäßige Pachtzahlung entsprechend der Vereinbarung im Erbbaupachtvertrag.
- Die Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes sowie notwendige Sanierungs-/ Bauarbeiten werden von der Verbandsgemeinde getragen.
- Grundstück und Gebäude gehen nach Ablauf der Vertragsdauer ohne weitere Maßnahmen / Regelungen in den Besitz der Stadt zurück.

Nachteile:

- Die Kosten für die Erbbaupachtzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.
- Die Bindung der Vertragspartner an den Erbbaupachtvertrag lässt in der Regel keine Sonderkündigung des Vertrages zu. Üblich ist außerdem in der Regel eine lange Vertragsdauer des Erbbaupachtvertrages.
- Kein Mitspracherecht der Stadt bei notwendigen Um- / Anbaumaßnahmen

Variante 3: Vermietung der Grundstücke und Gebäude im Rahmen eines Geschäftsraummietvertrages von der Stadt Polch an die Verbandsgemeinde Maifeld

Die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen eines normalen „Geschäftsraummietvertrages“. Die Unterhaltung / Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude erfolgt durch die Stadt Polch im vollen Umfang. Neben dem festgelegten Mietzins werden die Unterhaltungs- / Bewirtschaftungskosten im Rahmen der Betriebskosten durch die Verbandsgemeinde Maifeld getragen. Diese Kosten fließen auch bei der Ermittlung der Gesamtkosten der jeweiligen Kindertagesstätte in die Kostenberechnung ein. Kosten, die nicht im Rahmen der Betriebskostenabrechnung umgelegt werden können, sowie Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Erweiterungsmaßnahmen, große Sanierungsmaßnahmen) können hingegen von Seiten der Stadt nicht geltend gemacht werden. Hier wäre dann eine Anpassung der Mietzahlungen vertraglich zu vereinbaren.

Vorteile:

- Grundstück und Gebäude bleiben im Eigentum / Besitz der Stadt.
- Die Stadt trägt alleine die Entscheidungen hinsichtlich notwendiger Bau- / Sanierungsmaßnahmen.
- Mietvertragslaufzeit in der Regel erheblich kürzer wie bei einem Erbbaupachtvertrag.
- Anpassungen der Miete (z. B. bei Erweiterung des Gebäudes) möglich.

Nachteile:

- Unterhaltungs- / Sanierungskosten sind von der Stadt zu tragen.
- Die Kosten für die Mietzahlungen werden in die laufenden Abrechnungen (Sonderumlage) einbezogen.

Die oben genannten drei Varianten lassen sich uneingeschränkt auf die Kindertagesstätten der Stadt Polch anwenden.

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 07.11.2023, in der Sitzung des Haupt- sowie Bau- und Planungsausschusses am 28.11.2023 sowie in der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2023 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen einer Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten der Stadt Polch auf die Verbandsgemeinde Maifeld wären im ersten Moment alle anfallenden Kosten der jeweiligen Kindertagesstätte durch eine Sonderumlage auf die „Nutzer“ der jeweiligen Kindertagesstätte umzulegen.

Dies bedeutet, sofern in den Einrichtungen, die bis dato von der Stadt Polch betrieben werden, zukünftig nur Polcher Kinder betreut werden, gehen die anfallenden Kosten im vollen Umfang zu Lasten der Stadt Polch.

Eine finanzielle Entlastung ergibt sich aber, da derzeit auch Kinder aus anderen Kommunen in den städtischen Einrichtungen betreut werden. Hier fließt bis dato, wenn überhaupt, nur eine geringe „Kostenentschädigung“ an die Stadt. Im Rahmen der Abrechnung auf der Grundlage der Sonderumlage, wären die anteiligen Kosten für die Betreuung der Kinder anderer Kommunen, diesen Kommunen in „Rechnung“ zu stellen, so dass der Aufwand, der von Seiten der Stadt Polch zu tragen wäre, sich verringert.

Durch einen Verkauf der Kindertagesstätten an die Verbandsgemeinde Maifeld würden der Stadt Polch liquide Mittel zur Verfügung stehen, die zur Tilgung von bestehenden Investitionskrediten genutzt werden können. Dies hätte eine Entlastung des städtischen Haushalts in den Folgejahren zur Konsequenz.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/880/2023/3									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/880/2023/3									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 12 Automaten am Maifeldimbiss; Abgabe von Alkohol/E-Zigaretten (Polch/942/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Im Nachgang zur letzten Sitzung wurde seitens des Stadtbürgermeisters Kontakt zum Maifeld Imbiss und darauf folgend zum Automateninhaber aufgenommen. Hier geht es um den Erhalt von alkoholischen Getränken und nikotinhaltigen Konsumwaren in den Automaten am Imbiss.

Der Automateninhaber hat daraufhin folgenden Vorschlag unterbreitet:

- Abgabe/Verkauf von alkoholischen Getränken (Bier, Mixery, etc., keine hochprozentigen Getränke) und E-Zigaretten nur zu außerschulischen Zeiten (16:00 Uhr-06:00 Uhr). Die Technik macht dies möglich.

Zusatz: Bereits jetzt werden diese Artikel nur an Personen über 18 Jahre mit Altersnachweis durch den Automaten freigegeben.

Informationen der Verwaltung

Gewerbeamt:

Gemäß §14 Abs. 1 S. 1 der Gewerbeordnung (GewO) muss, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, dies der zuständigen Behörde, in den der Betrieb fällt, anzeigen.

Bei der Aufstellung eines Warenverkaufsautomaten bzw. eines sogenannten Vending-Automaten muss die Gewerbeanzeige nur dort erfolgen, wo die Betriebsstätte (Büroräumlichkeiten) des Unternehmens ist.

Beim Verkaufsautomaten in Polch am „Maifeld-Imbiss“ ist die zugehörige Betriebsstätte in Mayen. Dort hat der Gewerbetreibende die Anzeige für das Betreiben eines Gewerbes ordnungsgemäß erstattet.

Seitens des Gewerbeamtes der Verbandsgemeinde Maifeld bestehen somit keine Einwände für das Betreiben des Vending-Automaten am „Maifeld-Imbiss“.

Ordnungsamt:

Grundsätzlich dürfen gemäß der §§ 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes alkoholische Getränke sowie Tabakwaren und andere nikotinhaltige bzw. auch nikotinfreie Erzeugnisse nicht in Automaten angeboten werden. Das generelle Verbot gilt in beiden Fällen jedoch nicht, wenn

1. der Verkaufsautomat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist (z.B. auf dem Betriebsgelände einer Firma, dessen Bereich nur für Mitarbeiter zugänglich ist), oder

2. wenn der Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Die Ausnahme nach Nr. 1 liegt aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten (öffentlich zugänglich und einsehbar, in unmittelbarer Nähe zur IGS Maifeld) nicht vor.

Unabhängig davon, ob es sich bei der Außenfläche des Maifeld-Imbiss um einen gewerblich genutzten Raum handeln würde, kann auch trotz der vorhandenen technischen Vorrichtung, das Entnahmeverbot dennoch nicht sichergestellt werden.

Die Sicherstellung bedeutet:

1. den Überblick über die einzelnen Entnahmevorgänge zu haben und
2. muss durch eine Aufsichtsperson sowohl räumlich als auch tatsächlich gewährleistet sein, d.h. ohne Verletzung sonstiger Pflichten, die Entnahme der vorgenannten Produkte durch Minderjährige zu verhindern.

Die an der Außenfassade des Maifeld-Imbiss angebrachte Überwachungskamera entbindet in keinsten Weise die Aufsichtspflicht, da selbst wenn eine Entnahme durch Minderjährige zu den Nachtzeiten bzw. außerhalb der Geschäftszeiten des Maifeld-Imbiss erfolgt, die Betreiberin nicht unmittelbar in der Lage ist, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einzugreifen.

Zudem liegen der Verwaltung Informationen vor, dass minderjährige Schüler der IGS unmittelbar vor- bzw. nach dem Unterricht alkoholische Getränke aus dem Automaten entnommen haben.

Seitens des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Maifeld sind Maßnahmen zur Unterbindung des Verkaufs vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/942/2024									
Bau- und Planungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/942/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

<p style="text-align: center;">Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 13 Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von Stühlen und Tischen für die Stadthalle "FORUM" Polch (Polch/949/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Stadt Polch beabsichtigt, die in die Jahre gekommenen und zum Teil defekten Stühle und Tische der Stadthalle „FORUM“ Polch auszutauschen. Es handelt sich um die Beschaffung inkl. Lieferung von 600 Stühlen und 120 Tischen.

Im Wesentlichen soll die Möblierung folgendermaßen ausgestattet sein:

Stuhl:

- Stapelstuhl mit Netzbespannung
- Kunststoffrahmen schwarz
- Netzbespannung Mesh Comfort
- Gestell verchromt

Tisch:

- Klappstisch „Rechteck“
- T-Fußgestell mit Doppelsäule Rundstahlrohr
- Plattenkante 30 mm
- Plattenausführung HPL
- Gestell verchromt

Die Kosten für die Anschaffung werden auf ca. 166.000,00 EUR geschätzt. Eine Gewährleistung bzw. Nachkauf- und Ersatzteilgarantie von mindestens zehn Jahren wird berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 57312.082900.34.12 Mittel in Höhe von 171.707,41 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Beschaffung von Stühlen und Tischen für die Stadthalle „FORUM“ grundsätzlich zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Anschaffung der Möbel auszuschreiben. Herr Stadtbürgermeister Gerd Klasen wird bevollmächtigt, das aus dem Vergabeverfahren wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/949/2024									
Bau- und Planungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/949/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 14 Finanzielle Unterstützung des Musikvereins Polch e.V. zur Deckung der Heizkosten (Polch/951/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Schreiben vom 06.02.2024 beantragt der Musikverein Polch e.V. eine finanzielle Unterstützung zur Deckung der Heizkosten. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 EUR für das Jahr 2023 und 3.500,00 EUR für das Jahr 2024 beantragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen bei der Buchungsstelle 28101-541900 nach Abzug der regelmäßigen, jährlichen und bereits gewährten Vereinszuschüsse Mittel in Höhe von 39.662,63 EUR für Vereinsförderung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

- Das Gremium stimmt dem Antrag zu. Dem Musikverein Polch e.V. wird für das Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 2.000,00 EUR und für das Jahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 EUR gewährt. Beide Zuschüsse werden im Haushaltsjahr 2024 ausgezahlt.
- Das Gremium lehnt den Antrag ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/951/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/951/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

<p style="text-align: center;">Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch</p>
--

TOP-Nr.: 15 **Gemeinsamer Antrag von CDU- und SPD-Fraktion zur Beauftragung eines Fachanwaltsbüros sowie eines Planungsbüros zur Herstellung eines Kunstrasenplatzes im Stadtteil Ruitsch (Polch/944/2024)**

öffentlicher Teil

Zuständig: **Fachbereich 4**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.03.2024 haben die CDU- und SPD-Fraktion einen gemeinsamen Antrag zur Beauftragung eines Fachanwaltsbüros sowie eines Planungsbüros zur Herstellung eines Kunstrasenplatzes im Stadtteil Ruitsch gestellt. Nähere Informationen sind dem Antragschreiben zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen unter der Buchungsstelle 42401.096000.36.1 Mittel in Höhe von 200.000,00 EUR als Anlaufbetrag zur Verfügung.

Fördermittelsituation:

Nach der VV Sportanlagen-Förderung wird der Neu- / Umbau von Kunstrasenplätzen vom Land Rheinland-Pfalz mit 100.000,00 EUR gefördert. Hier hat jedoch ein Nachweis zu erfolgen, dass der Platz mit 1.800 Stunden im Jahr genutzt wird. Der Um- / Neubau von Naturrasenplätzen wird mit 80.000,00 EUR gefördert. Neben dieser Förderung besteht die Möglichkeit einer Förderung durch den Landkreis Mayen-Koblenz und durch die Verbandsgemeinde Maifeld. Nach der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Mayen-Koblenz erfolgt eine Förderung in Höhe von 40 % des Festbetrages des Landes. Demnach wäre hier eine Förderung von 40.000,00 EUR bzw. 32.000,00 EUR möglich. Nach der Richtlinie zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld wäre durch die Verbandsgemeinde Maifeld eine Förderung in Höhe von 10 % der zuschussfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR möglich. In beiden Fällen kommt die Förderung aber nur in Betracht, wenn auch eine Förderung durch das Land erfolgt.

Fraglich ist aber, ob die Stadt Polch in den nächsten Jahren eine weitere Förderung aus dem Sportanlagenförderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz erhalten wird, da derzeit davon auszugehen ist, dass die Stadt für die geplanten Maßnahmen am und um das Stadion eine größere Fördersumme aus diesem Förderprogramm erhalten wird. Demnach wären unter Umständen bei einer zeitnahen Umsetzung der geplanten Maßnahme in Ruitsch, die Kosten in voller Höhe durch die Stadt zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/944/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/944/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Hans-Georg Zieseemer	§ 22 GemO

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 17 Antrag der CDU-Fraktion auf Fördermittelakquise (Anschlussprogramm "Lebendige Zentren") (Polch/946/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Anlage ist der Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2024 auf Fördermittelakquise bzgl. Anschlussprogramm „Lebendige Zentren“ beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, Anschlussförderprogramme für „Lebendige Zentren“ zu suchen und dann über geeignete Möglichkeiten zu berichten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/946/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/946/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 18 Antrag der CDU-Fraktion auf Konzepterstellung "Fußgängergerechte Verkehrsinfrastruktur" (Polch/945/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 05.03.2024 einen Antrag zur Konzepterstellung „Fußgängergerechte Verkehrsinfrastruktur“ gestellt. Nähere Informationen sind dem beigefügtem Antragsschreiben zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/945/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/945/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 19 Antrag der SPD-Fraktion auf Sachstandsbericht zum geplanten Projekt „Bebauung altes Sportgelände,, an der Aspeler- bzw. Heinz-Gries-Straße (Polch/938/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Kaufvertrag für das Areal wurde geschlossen. Die Wirksamkeit des Vertrages ist jedoch auf-schiebend bedingt, sodass zunächst Baurecht geschaffen werden muss, damit der entsprechende Kaufpreis zur Zahlung fällig wird.

Seitens des Investors wurden bisher keine Unterlagen zur Durchführung eines Bebauungsplan-verfahrens vorgelegt. Nach Rücksprache mit dem Investor Anfang des Jahres 2024 befinden sich die Unterlagen derzeit bei einem Planungsbüro in Bearbeitung. Der Investor arbeitet darüber hinaus parallel an einem Konzept für die mögliche Bebauung.

Beides soll nach Fertigstellung den städtischen Gremien vorgestellt und das Bebauungsplanver-fahren in die Wege geleitet werden.

In Vorbereitung zum Bebauungsplanverfahren ist der Investor auch dabei die Artenschutzmaß-nahmen anzugehen. Auch hier liegen noch keine Ergebnisse vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/938/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/938/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch Bau- und Planungsausschuss Polch
--

TOP-Nr.: 20 Antrag der SPD-Fraktion auf Sachstandsbericht zur geplanten „Fortschreibung der Stadtchronik“ (Polch/937/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In der Anlage ist der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 04.03.2024 beigefügt. Der Stadtbürgermeister Gerd Klasen berichtet in der Sitzung über den aktuellen Sachstand.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/937/2024									
Bau- und Pla-nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/937/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Hauptausschuss Polch
Bau- und Planungsausschuss Polch

TOP-Nr.: 21 Antrag der SPD-Fraktion auf quartalsmäßige Information des Stadtrates zu städtischen Projekten mit einem Investitionsvolumen ab 200.000,00 EUR (Polch/936/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion im Stadtrat Polch hat mit Schreiben vom 04.03.2024 den folgenden Antrag gestellt:

„Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Quartalsmäßige Information des Stadtrates zu städtischen Projekten mit einem Investitionsvolumen ab 200.000,00 EUR

Hierzu beantragen wir entsprechende Sachstandsberichte durch den Stadtbürgermeister in den stattfindenden Stadtratssitzungen, sodass die Gremien-Mitglieder immer auf dem neuesten Stand der Projekte gehalten werden.

Wenn es frühzeitigere, als quartalsmäßig, anfallende Informationen geben sollte, sind die Gremien natürlich auch früher zu informieren.“

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/936/ 2024									
Bau- und Pla- nungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/936/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Bau- und Planungsausschuss
Polch
Hauptausschuss Polch**

TOP-Nr.: 22 Auftragsvergabe zum barrierefreien Ausbau der Klöppelstraße Polch
(Polch/958/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Straßenbauarbeiten zum barrierefreien Ausbau der Klöppelstraße in Polch wurden gemäß VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungsverzeichniserstellung erfolgte durch das Ingenieurbüro Karst, Nörtershausen.

Bei Angebotseröffnung am 11.03.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld lagen die nachfolgend aufgeführten Angebote vor.

Gewerk Straßenbauarbeiten

Nr.	Firma	Angebotssumme	Diff. %	Diff. EUR
1	C. Schnorpfeil GmbH & Co. KG, Trier	519.174,04 EUR	100%	0,00 EUR
2	Bieter 2	570.627,38 EUR	110%	51.453,34 EUR
3	Bieter 3	637.356,05 EUR	123%	118.182,01 EUR

Die Kostenaufteilung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Polch erfolgt gemäß abgeschlossener Baudurchführungsvereinbarung (Beschluss Stadtrat vom 10.10.2023).

Die Vergabesumme liegt um 114.429,56 EUR (rd. 18 %) unterhalb der Kostenschätzung (633.603,60 EUR).

Der Baubeginn ist für Mai 2024 vorgesehen. Hierzu ergehen dann rechtzeitig ausführliche Hinweise in den Medien.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten zum barrierefreien Ausbau der Klöppelstraße in Polch an die mindestfordernde Firma Christoph Schnorpfeil GmbH & Co. KG, Trier, zum Angebotspreis in Höhe von 519.174,04 EUR zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Hauptausschuss Polch	19.03.2024	Polch/958/2024									
Bau- und Planungsausschuss Polch	19.03.2024	Polch/958/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

